

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zwischen der Gemeinde Biberach, der Gemeinde Seelbach, dem Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal und der Verwaltungsgemeinschaft Zell a.H. über den Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Seelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach/Baden, der VG Zell a.H. und des AZV Kinzig- und Harmersbachtal

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Mit Schreiben vom 09. April 2025 hat das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 GKZ erteilt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Ortenaukreis werden nachfolgend gemäß § 25 Abs. 6 GKZ öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 08.05.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Biberach (www.biberach-baden.de) erfolgt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

der Gemeinde Biberach/Baden,
vertreten durch den Bürgermeister Jonas Breig,
Hauptstr. 27, 77781 Biberach/Baden

– im Folgenden „Gemeinde Biberach“ genannt –

und

der Gemeinde Seelbach,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Moser,
Hauptstraße 7, 77960 Seelbach,

– im Folgenden „Gemeinde Seelbach“ genannt –

und

dem Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal,
vertreten durch den stv. Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Philipp Saar
Hauptstr. 27, 77781 Biberach/Baden

– im Folgenden „AZV“ genannt –

und der Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach
vertreten durch den Bürgermeister Günter Pfundstein
Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach

– im Folgenden „VG Zell a. H.“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

den Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Seelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach/Baden, der VG Zell a. H. und des
AZV Kinzig- und Harmersbachtal.

Präambel

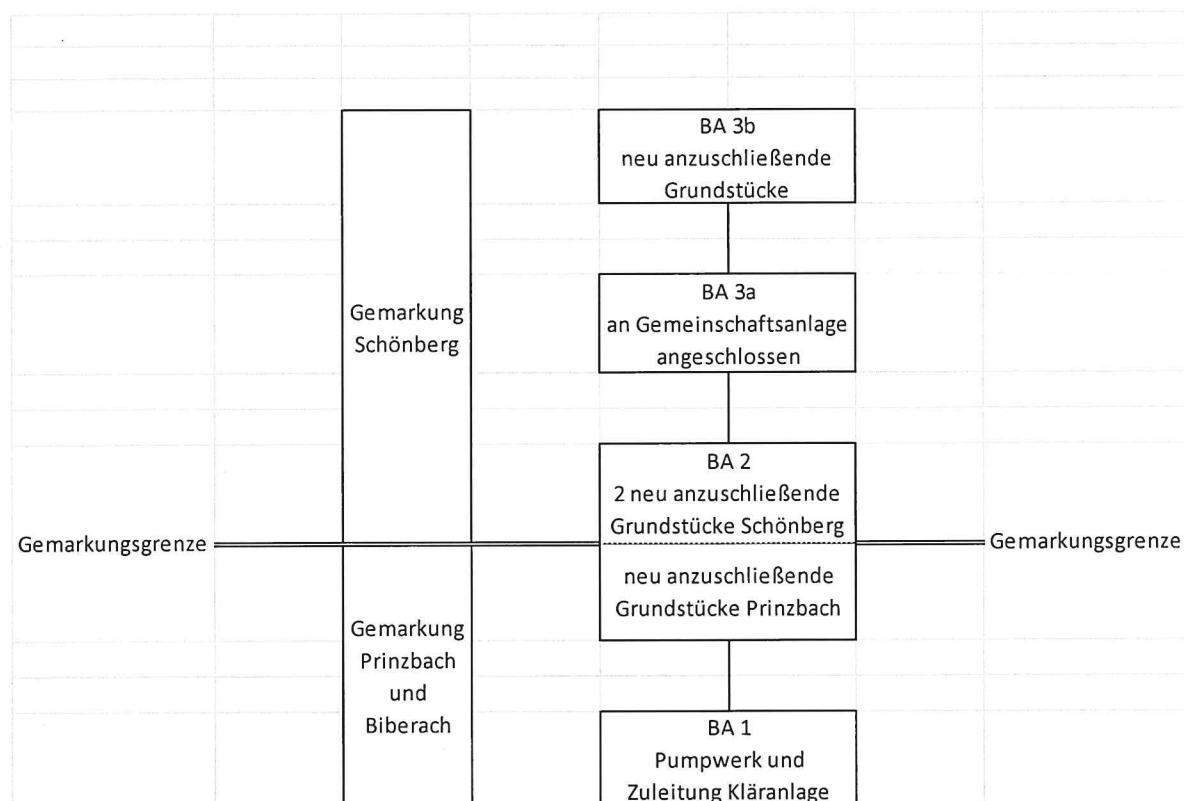
Die Gemeinde Seelbach beabsichtigt, ihre im Ortsteil Schönberg vorhandene Kläranlage aufzugeben und einen Teil der Abwässer aus dem Ortsteil Schönberg den öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach zuzuleiten, die die Abwässer zur Klärung ihrerseits zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Kinzig- und Harmersbachtal weiterleiten soll.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollen durch ein Gemeinschaftsprojekt die bebauten Grundstücke im Emmersbach (überwiegend Grundstücke auf der Gemarkung Prinzbach und zwei Grundstücke auf der Gemarkung Schönberg) sowie im Bereich Kinzigtalblick / Schloßberg (Gemarkung Schönberg) durch neue öffentliche Abwasserleitungen erschlossen und diese an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen in Biberach angeschlossen werden.

Die erforderlichen Baumaßnahmen sollen in vier Bauabschnitte aufgeteilt werden:

- Bau eines Pumpwerks und Zuleitung zur Kläranlage (Bauabschnitt 1) u.a. über den Schmutzwassersammler der VG Zell a. H.,
- Anschluss der Anwesen im Emmersbachtal, einschließlich zweier Anwesen auf Gemarkung Schönberg an das Pumpwerk (Bauabschnitt 2),
- Stilllegung der Kläranlage „Kinzigtalblick“ und Anschluss des bestehenden öffentlichen Abwassersystems an den 2. Bauabschnitt (Bauabschnitt 3a),
- Anschluss weiterer Grundstücke in den Bereichen Kinzigtalblick und Schloßberg an den 3. Bauabschnitt (Bauabschnitt 3b).

Der Bauabschnitt 1 liegt vollständig und der Bauabschnitt 2 überwiegend auf Gemarkung Prinzbach, die Bauabschnitte 3a und 3b liegen auf Gemarkung Schönberg. Die Lage der Bauabschnitte stellt sich danach wie folgt dar:



Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in Bezug auf die Gesamtmaßnahme die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung der Aufgabenerfüllung für 2 Grundstücke der Gemarkung Schönberg im Entsorgungsbereich 2, Übertragung der Aufgabendurchführung für die Entsorgungsbereiche 3a und 3b, Übertragung der Aufgabendurchführung für die Schmutzwasserklärung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Schmutzwassersammlung aus den in der **Anlage** dargestellten Entsorgungsbereichen 1, 2, 3a und 3b (mit dargestellten Leitungsabschnitten), die Fortleitung dieses Schmutzwassers durch die Gemeinde Biberach zu den Abwasseranlagen des AZV sowie die Klärung dieses Schmutzwassers durch den AZV.

(2) Die Gemeinde Seelbach überträgt der Gemeinde Biberach die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für **2 Grundstücke der Gemarkung Schönberg** im Entsorgungsbereich 2. Die Gemeinde Biberach erweitert mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzung auf den Entsorgungsbereich 2 und erhebt die auf die Abwasserbeseitigung bezogenen Kommunalabgaben. Die Gemeinde Seelbach reduziert den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzung entsprechend.

(3) Die Gemeinde Biberach gestattet der Gemeinde Seelbach, sämtliches Schmutzwasser, das in den Entsorgungsbereichen 3a und 3b anfällt, nach Maßgabe des § 2 in das Abwassernetz der Gemeinde Biberach einzuleiten. Ab der Übernahme des Schmutzwassers nach § 2 führt die Gemeinde Biberach für die Gemeinde Seelbach für die übernommenen Abwässer die Aufgabe der Abwasserfortleitung bis zu den Abwasseranlagen des AZV durch.

(4) Der AZV führt für die Gemeinde Seelbach die Aufgabe der weiteren Sammlung und Klärung des Schmutzwassers aus den Entsorgungsbereichen 3a und 3b durch, das ihm durch die Gemeinde Biberach durch deren Abwassersystem zugeleitet wird.

§ 2

Anschlussstelle, Umsetzungspflichten, Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Die Anschlussstelle zwischen den Leitungsabschnitten 2 und 3a ist in der Anlage dargestellt. Sie muss die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben nach § 6 Abs. 2 enthalten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 stellt die Gemeinde Biberach die erforderlichen Abwasseranlagen der Leitungsabschnitte 1 und 2 bis zum 31.12.2030 betriebsbereit her. Eine vertragliche Übertragung dieser Verpflichtung auf Dritte ist möglich. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Frist nach Satz 1 einvernehmlich zu verlängern.

(3) Die Leitungsführung aus den Entsorgungsbereichen 3a und 3b bis zur Anschlussstelle ist Sache der Gemeinde Seelbach, die diese auf eigene Kosten herstellt, unterhält, erneuert und betreibt. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Vertragsparteien oder Dritter wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 3

Laufendes Entgelt für die Entsorgung des Schmutzwassers durch die Gemeinde Biberach

(1) An den Kosten der Gemeinde Biberach für die Entsorgung des Schmutzwassers der Gemeinde Seelbach nach § 1 Abs. 3 beteiligt sich die Gemeinde Seelbach mit einem jährlichen Entgelt.

(2) Das Entgelt bemisst sich anhand der in den Entsorgungsbereichen 3a und 3b insgesamt anfallenden jährlichen Schmutzwassermenge nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Seelbach, die mit der jeweils geltenden Schmutzwassergebühr der Gemeinde Biberach multipliziert wird.

(3) Die Entgelte nach Abs. 1 werden der Gemeinde Seelbach nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Gemeinde Biberach in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Seelbach teilt der Gemeinde Biberach hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die insgesamt gemessene Schmutzwassermenge in den Entsorgungsbereichen 3a und 3b mit.

(4) Die Gemeinde Biberach vereinnahmt die Gesamtgebühr und behält den Gebührenanteil, der auf die Benutzung der Kanalisation entfällt. Der Gebührenanteil, der auf den Verbandsammler und die Abwasserreinigung in der Verbandskläranlage entfällt, wird an den AZV abgeführt.

§ 4

Beteiligung an den Investitionskosten der Gemeinde Biberach

(1) Die Gemeinde Seelbach leistet keinen Investitionskostenzuschuss zu den von der Gemeinde Biberach in der Vergangenheit aufgewandten Investitionskosten für ihre bereits bestehenden Anlagen zur Abwasserfortleitung. Die entsprechenden Kosten werden über das laufende Entgelt nach § 3 abgegolten.

(2) Die Gemeinde Seelbach beteiligt sich an den Kosten für die erstmalige Herstellung der Anlagen in Entsorgungsbereich 1 durch Zahlung eines einmaligen Finanzierungsbeitrags in Höhe von 50 % der nach Abzug einer möglichen Förderung bzw. einer möglichen Kostenbeteiligung der Abwassergemeinschaft Emmersbach verbleibenden tatsächlichen Herstellungskosten. Soweit die Gemeinde Biberach aufgrund der Herstellung der Schmutzwasserleitung im Entsorgungsbereich 1 Abwasserbeiträge von dortigen Anschlussnehmern erlangt, reduziert

sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde Seelbach nach Satz 1 der Höhe nach um 24 % der nominalen Höhe der vereinnahmten Beiträge.

(3) Die Anlagen in Entsorgungsbereich 2 sollen von den dortigen Anschlussnehmern auf eigene Kosten hergestellt und anschließend kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Biberach übereignet werden. Die Gemeinde Biberach wird hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit den Anschlussnehmern schließen. Kosten für die erstmalige Herstellung dieses Bauabschnitts fallen daher für die Gemeinde Biberach nicht an. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Ingenieurplanung, die den Anschlussnehmern von der Gemeinde Biberach auf deren Kosten zur Verfügung gestellt wird. Von den insoweit nach Abzug einer möglichen Förderung verbleibenden Kosten erstattet die Gemeinde Seelbach der Gemeinde Biberach zwei Zwölftel.

(4) Die Gemeinden gehen davon aus, dass für die Herstellung der Abwasseranlagen in den Entsorgungsbereichen 1, 3a und 3b Fördergelder des Landes in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten bereitgestellt werden können. Soweit diese Förderquote für einzelne oder alle genannten Bauabschnitte nicht erreicht wird oder eine Förderung ganz ausfällt, tragen die Gemeinden den ausfallenden Betrag jeweils zu gleichen Teilen. Dies gilt für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Als Grundlage für die Einhaltung dieses Zeitraumes gilt der physische Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes. Soweit förderfähige Leistungen von den jeweiligen Anschlussnehmern erbracht werden, gilt dies jedoch nur für die Kosten solcher Leistungen, die die Anschlussnehmer bei Dritten beauftragt haben. Der Kostenausgleich zwischen den Gemeinden kann in diesem Fall auch durch eine nachträgliche Veränderung der Kostenquote nach Abs. 2 erfolgen. Die vorgenannte Kostentragung ist jedoch ausgeschlossen, soweit sie zu nicht gebührenfähigen Kosten bei der zum Ausgleich verpflichteten Gemeinde führt. Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die nach der erstmaligen Herstellung der Abwasseranlagen in den Leitungsabschnitten 1, 2, 3a und 3b anfallenden Kosten der Erneuerung, der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung trägt die jeweilige Gemeinde, zu deren öffentlicher Einrichtung die Anlagen gehören; § 3 bleibt unberührt.

(6) Die Finanzierungsbeiträge nach Abs. 2 und 3 werden der Gemeinde Seelbach durch die Gemeinde Biberach in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Biberach ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt in Rechnung zu stellen.

§ 5

Beteiligung an den Investitionskosten des AZV

(1) Die Gemeinde Seelbach beteiligt sich an den vom AZV in der Vergangenheit aufgewandten Investitionskosten für dessen Anlagen zur Abwassersammlung und Abwasserklärung durch Zahlung eines einmaligen Finanzierungsbeitrags in Höhe von 27.900 € an den AZV. Dieser Beitrag wird bereits mit Anschluss des Entsorgungsbereichs 3a fällig. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage und wird zum Zeitpunkt des Anschlusses aktualisiert.

(2) Die Gemeinde Seelbach beteiligt sich an allen zukünftigen Investitionen des AZV durch Zahlung eines anteiligen Investitionskostenzuschusses. Der Investitionskostenzuschuss

bestimmt sich im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner der Gemeinde Seelbach zu allen am AZV angeschlossenen Einwohnerwerten zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses. Dabei werden die staatlichen Beihilfen/Zuschüsse an den Investitionen in Abzug gebracht.

(3) Die Finanzierungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 werden der Gemeinde Seelbach durch den AZV in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 6

Abwasserqualität, Probennahme, Haftung

(1) Die Gemeinde Seelbach verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Biberach in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Gemeinde Seelbach teilt der Gemeinde Biberach sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem Einzugsgebiet mit, die ihr durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinde Biberach ist berechtigt, an der Anschlussstelle nach § 2 Abwasserproben zu nehmen. Die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung der Proben trägt die Gemeinde Seelbach, wenn die Vorgaben zur Abwasserqualität nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden. In diesem Fall hat die Gemeinde Seelbach unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Verfügungen gegenüber ihren Anschlussnehmern zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

(3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach oder des AZV, so hat die Gemeinde Seelbach der Gemeinde Biberach und dem AZV diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Gemeinde Biberach und den AZV von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch diese Einleitung oder daraus folgende Schäden ergibt.

(4) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach oder des AZV durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die die Gemeinde Biberach oder der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige höhere Gewalt verursacht sind, so erwächst der Gemeinde Seelbach daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haften die Gemeinde Biberach und der AZV unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Weitere Mitteilungspflichten

(1) Die Gemeinde Seelbach unterrichtet die Gemeinde Biberach und den AZV unverzüglich über den geplanten Anschluss neuer Gewerbebetriebe in ihrem Anschlussgebiet. Die

anlässlich solcher Betriebseinrichtungen gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

(2) Die Gemeinde Biberach und der AZV unterrichten die Gemeinde Seelbach unverzüglich über mögliche Störungen oder Unterbrechungen bei der Entsorgung sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Entsorgung des Anschlussgebietes der Gemeinde Seelbach haben können.

§ 8

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist nicht ordentlich kündbar.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn die Gemeinde Biberach die erforderlichen Abwasseranlagen in den Entsorgungsbereichen 1 und 2 nicht rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 betriebsbereit herstellt.

(3) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 erstatten die Gemeinde Biberach und der AZV der Gemeinde Seelbach den zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, bestehenden Restbuchwert der Finanzierungsbeiträge nach § 4 und 5.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die jeweils anderen Vertragsparteien sind berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die anderen Vertragsparteien den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt haben. Ein gesetzlicher Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie eine Aufgabenübertragung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

§ 10

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher

Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreibung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 2 begründen oder zukünftig begründen können.

(4) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er der anderen Vertragspartei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

(3) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Lageplan Entsorgungsbereiche (Anlage 1)
- Berechnung Finanzierungsbeitrag (Anlage 2)

§ 12

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit allen Anlagen, insbesondere dem Plan, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Dienststellen niedergelegt:

- Gemeinde Biberach/Baden, Fachbereich Finanzen, Hauptstr. 27, 77781 Biberach,
- Gemeinde Seelbach, Rechnungsamt, Hauptstr. 7, 77960 Seelbach

Biberach/Baden, den 25.02.2025




Bürgermeister Jonas Breig
für die Gemeinde Biberach/Baden

Seelbach, den 26.02.2025




Bürgermeister Michael Moser
für die Gemeinde Seelbach

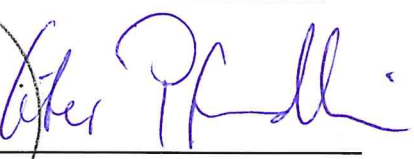
Biberach/Baden, den 18.03.2025

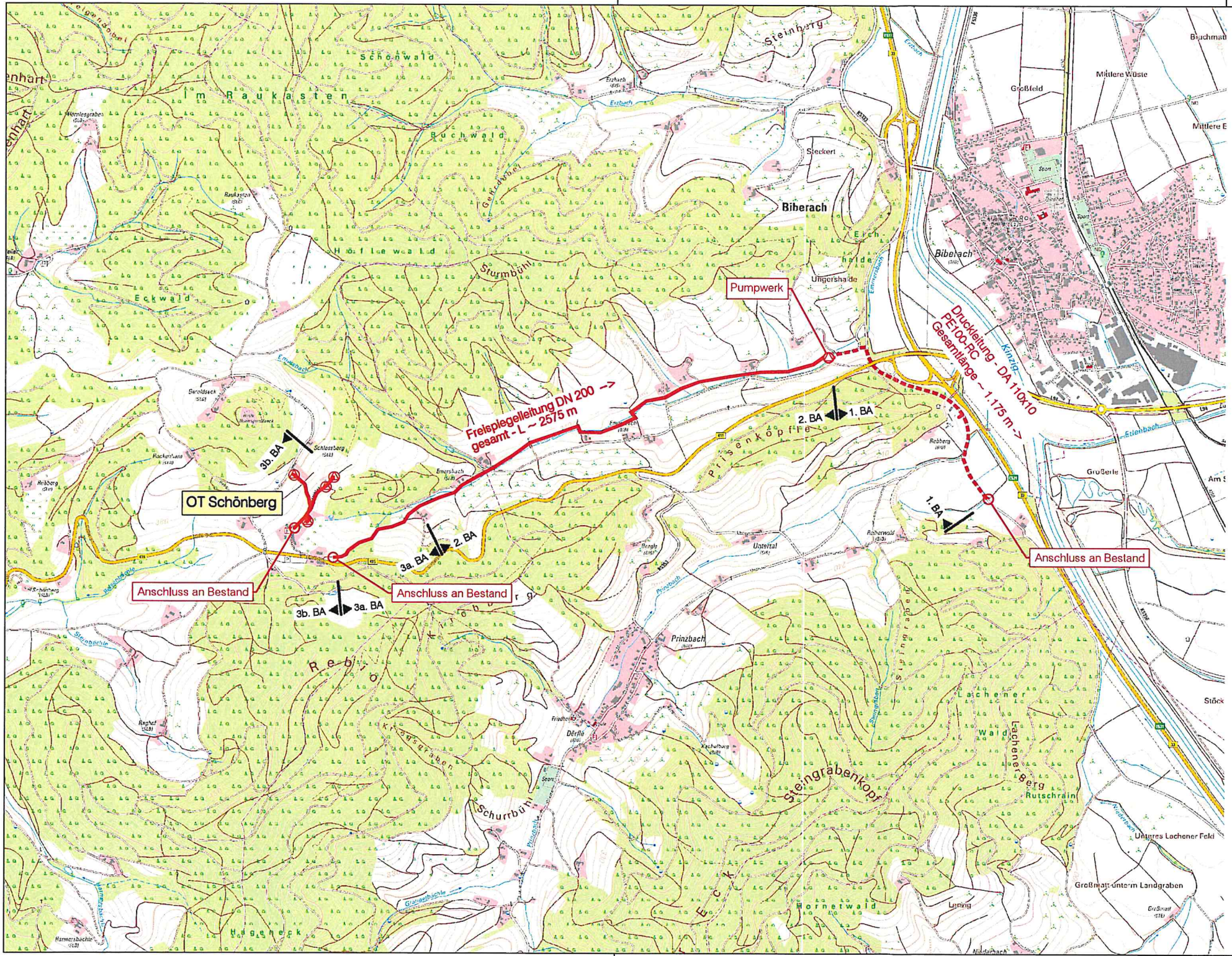



Stv. Verbandsvorsitzender und Bürgermeister Philipp Saar
für den AZV

Zell a. H., den 12.03.2025




Bürgermeister Günter Pfundstein
für die Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach



Zeichenerklärung :

- gepl. Pumpwerk (Symbolisch)
- gepl. Druckleitung
- gepl. Freispegelleitung

Anlage 1

Index	"Ä" = Änderung- "E" = Ergänzung	Datum	Gez.	Gepr.
-------	---------------------------------	-------	------	-------

Lagesystem:	GK ☒ UTM ☐	Stand Kataster:
Höhensystem (HST):	130 (DHHN12) ☒ 160 (DHHN92) ☐ 170 (DHHN2016) ☐	Stand Umlegung:
Bestandvermessung:		

Entwurfsplanung	Fertigung
-----------------	-----------

**Abwasser- und Trinkwasseranschluss
Emmersbach / Schönbach
Entwässerung**

Anlage - Plan-Nr.
2 - 1

Projekt-Nr.
2016/313

2-1 Ükarte
Maßstab:
1:15000

Entwurf	
Juli 2024	Po
Zeichnung	
Juli 2024	C. Braun
Prüfung	
Juli 2024	Po

Auftraggeber:

Datum:

Planverfasser:

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsplanung

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Tel. 07841 703-0 • Fax -80

Datum: 29.08.2024

Stempel/Unterschrift

Berechnung Finanzierungsbeitrag

Anlage 2

Kanalanschluss Ortsteile Emmersbach und Schönberg

Berechnung des Investitionsschlüssel der Gemeinde Seelbach am AZV

Anschaffungskosten AZV	19.717.898,91 €	
abzüglich Zuschüsse	5.117.278,61 €	
Kostengrundlage	14.600.620,30 €	(Stand 31.12.2023)
Angeschlossene Einwohner AZV	31.968	(Stand 30.06.2023)
Anzuschließende Einwohner Seelbach	61	(Stand 18.11.2024)
Anteil Seelbach	0,1908%	
Investitionsbetrag	27.860 € gerundet	27.900 €

Die Kostengrundlage sowie die Einwohnerzahlen werden zum Zeitpunkt des Anschlusses aktualisiert.

Mattes

Biberach, 26.11.2024



Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Bürgermeisteramt Biberach
Hauptstraße 27
77781 Biberach

**Kommunal- und
Rechnungsprüfungsamt**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 601-701.710
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Frau Kathrin Frenk
Zimmer: 337 A
Telefon: 0781 805 9105
Telefax: 0781 805 9102
E-Mail: kathrin.frenk@ortenaukreis.de
Datum: 09.04.2025

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Biberach und Seelbach,
sowie dem AZV Kinzig- und Harmersbachtal und der VG Zell a. H.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im gegenseitigen Einvernehmen wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Biberach und Seelbach sowie dem AZV Kinzig- und Harmersbachtal und der VG Zell a. H. über den Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Seelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Biberach, der VG Zell a. H. und des AZV Kinzig- und Harmersbachtal abgeschlossen.

In der Sitzung vom 20. Januar 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach, in der Sitzung vom 3. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Ebenfalls haben in der Sitzung vom 12. Dezember 2024 die Verbandsversammlung des AZV Kinzig- und Harmersbachtal sowie in der Sitzung vom 4. Dezember 2024 der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Zell a. H. dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Gemäß § 25 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 GKZ wird die Genehmigung erteilt.



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

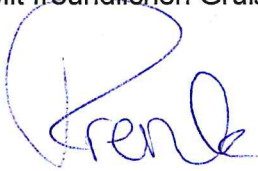
Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Der Abschluss der Vereinbarung ist einschließlich dieser Genehmigung nach § 25 Abs. 6 GKZ von allen Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Wir bitten Sie, uns die Nachweise über die erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen zukommen zu lassen und werden Ihnen danach den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Frenk